

Allgemeine Vertragsbedingungen der HiScout GmbH für das Erbringen von Beratungsdienstleistungen

Stand: Januar 2013

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der HiScout GmbH (nachfolgend kurz „HSC“ oder „Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber in denen HSC Beratungsleistungen erbringt.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als HSC im jeweiligen Auftrag ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die im jeweiligen schriftlichen Auftrag enthaltenen Vereinbarungen bzw. sonstige, im Einzelfall mit dem Auftraggeber schriftlich getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

2 Auftragserteilung

HSC übersendet dem Auftraggeber ein Angebot, an das HSC, vier (4) Wochen ab dem Datum des Angebots gebunden ist, sofern im Angebot keine abweichende Frist genannt ist. Ein verbindlicher Auftrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist das Angebot unterzeichnet an HSC zurücksendet oder seine Annahme gegenüber HSC erklärt (nachfolgend der „Auftrag“ bzw. die „Aufträge“). An den Angebotsunterlagen behält sich HSC alle Rechte vor, soweit sie nicht auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern dem Auftraggeber eingeräumt werden.

3 Auftragsabwicklung

3.1 Pflichten des Auftragnehmers, Art und Umfang der Dienstleistung

(i) HSC erbringt die vertraglich vereinbarte Dienstleistung (nachstehend „Dienstleistung“) gemäß den Regelungen im Vertrag und führt die Dienstleistung gewissenhaft und mit der erforderlichen Sorgfalt durch.

(ii) Die Projektleitung für die von HSC zu erbringenden Dienstleistungen liegt bei HSC.

(iii) Die Auswahl der von HSC einzusetzenden Mitarbeiter obliegt HSC. HSC kann die Dienstleistung durch den Einsatz eigener Mitarbeiter bzw. durch Subunternehmer erbringen, welche für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert sind. HSC ist berechtigt, geeignete Subunternehmer zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung zu beauftragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

(iv) Der Auftraggeber ist berechtigt, einen von HSC ausgewählten eigenen Mitarbeiter oder Subunternehmer abzulehnen, wenn dessen Einsatz wichtige, in seiner Person liegende Gründe entgegenstehen. HSC ist in diesem Fall verpflichtet, einen anderen eigenen Mitarbeiter oder Subunternehmer zu benennen. HSC ist berechtigt, während der Laufzeit des jeweiligen Auftrags ihre für die Erbringung ihrer Leistungen eingesetztes Personal auszutauschen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

(v) Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird HSC in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Tage, die Zeiteinteilung an diesen Tagen und den Ort der Tätigkeit des Personals so festlegen, dass eine optimale Effizienz bei seiner Tätigkeit und der Realisierung des Vertragsgegenstands erzielt wird.

(vi) Werkvertragliche Regelungen finden keine Anwendung.

3.2 Pflichten des Auftraggebers

(i) Der Auftraggeber wird alle vertraglichen Voraussetzungen schaffen und vertraglich vereinbarte Beistellungen erbringen, die zu einer ordnungsgemäßen Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Insbesondere wird der Auftraggeber HSC die Informationen, Unterlagen und Zugänge, welche für die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch HSC erforderlich sind, in einer weiterverarbeitbaren Form vollständig, zutreffend, kurzfristig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Rechtzeitig bedeutet dabei mit angemessenem Zeitvorlauf vor dem Beginn der Dienstleistungserbringung.

(ii) HSC ist berechtigt, bei Bedarf Kopien des Materials für die eigene Verwendung anzufertigen, wenn dies für die Vertragserfüllung erforderlich oder zweckmäßig ist.

(iii) Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig oder wird HSC durch sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Umstände bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung behindert, verschieben sich die Zeitpläne um den Zeitraum des Andauerns dieser Umstände, mindestens aber um einen Zeitraum in angemessenem Umfang.

(iv) Soweit sich die Erbringung der vereinbarten Leistungen von HSC aus vom Auftraggeber zu vertretenen Gründen verzögert (z. B. weil der Auftraggeber vereinbarte Termine absagt oder nicht einhält) und entstehen HSC hierdurch zusätzlicher Aufwand oder vergebliche Aufwendungen (zusammen der „Mehraufwand“), erstattet der Auftraggeber HSC diesen Mehraufwand zu den im Projekt kalkulierten Tagessätzen.

(v) Wird dem Auftraggeber während der Vertragsausführung bekannt, dass HSC von unzutreffenden Angaben ausgeht, weist er HSC unverzüglich darauf hin.

(vi) Der Auftraggeber überprüft Zwischenergebnisse umgehend auf die Richtigkeit der Inhalte und teilt HSC Änderungs- und Korrekturwünsche schriftlich mit. Erbrachte Leistungen überprüft der Auftraggeber ebenfalls umgehend. Etwaige festgestellte Mängel werden schriftlich gerügt.

(vii) Der Auftraggeber ist gegenüber HSC zur Vergütung der Leistungen verpflichtet.

(viii) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten danach keine Personen, die der Auftragnehmer mit der Durchführung der Leistung beauftragt hat, abzuwerben bzw. zu beschäftigen.

Allgemeine Vertragsbedingungen der HiScout GmbH für das Erbringen von Beratungsdienstleistungen

Stand: Januar 2013

4 Ansprechpartner, Zusammenarbeit der Vertragspartner

- 4.1 Ansprechpartner der Vertragspartner sind ausschließlich die von beiden Seiten benannten verantwortlichen Projektleiter und ggf. deren Stellvertreter. Der Auftraggeber wird seine Wünsche im Hinblick auf die zu erbringende Dienstleistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln.
- 4.2 Der Auftraggeber ist gegenüber Personal oder Subunternehmern des Auftragnehmers nicht weisungsbefugt und wird den von HSC eingesetzten Personen auch keine Weisungen erteilen. Es besteht auch kein Weisungsrecht von Personal oder Subunternehmern des Auftragnehmers gegenüber Mitarbeitern des Auftraggebers.
- 4.3 Die von HSC eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.
- 4.4 Sollten sich zwischen HSC und dem Auftraggeber Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung oder Durchführung von Bestimmungen im Rahmen der Auftragsdurchführung ergeben, die die Leistungen von HSC oder die Mitwirkungen des Auftraggebers betreffen, so werden beide Vertragspartner ein Mitglied der Geschäftsleitung oder einen Bevollmächtigten der Geschäftsführung beauftragen, mit dem Beauftragten der anderen Partei eine Einigung herbeizuführen.

5 Änderung bzw. Erweiterung der Dienstleistung, Änderungsanfragen

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Vertragsschluss Änderungsanfragen (nachfolgend „Change Request“) im Hinblick auf den Leistungsinhalt oder -umfang zu stellen. Vorzunehmende Änderungen sind zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abzustimmen und schriftlich zu dokumentieren.
- 5.2 HSC prüft den Change Request des Auftraggebers und teilt dem Auftraggeber innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen mit, ob die Änderungen zu denselben Konditionen zumutbar sind oder nicht, und ob die angefragten Änderungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers liegen. Kommt eine etwaig notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des ursprünglichen Vertrags weitergeführt.
- 5.3 Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Change Requests bzw. der Prüfung des Change Requests die Arbeiten unterbrochen wurden. HSC kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung eines vertraglich vereinbarten Festpreises verlangen, es sei denn, dass HSC sein von der Unterbrechung betroffenes Personal anderweitig eingesetzt hat oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

6 Vertragsdauer

- 6.1 Der Vertrag beginnt, sofern einzelvertraglich kein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde, mit Unterzeich-

nung, spätestens aber mit Beginn der Dienstleistung durch den Auftragnehmer.

- 6.2 Der Vertrag dauert an, bis die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht ist oder der Vertrag zuvor wirksam beendet wurde.
- 6.3 Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen, sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

7 Vergütung, Rechnungsstellung

- 7.1 Die vereinbarte Vergütung ist, sofern im Einzelvertrag nicht anderes vereinbart, das Entgelt für den vertraglich vereinbarten Zeitaufwand zur Erbringung der vertraglichen Leistungen. Materialaufwand, Reisezeiten, Reise- und Nebenkosten werden entsprechend den einzelvertraglichen Vereinbarungen gesondert vergütet.
- 7.2 HSC stellt die erbrachten Dienstleistungen monatlich nachträglich in Rechnung. Als Basis gelten die seitens HSC geführten und vom Auftraggeber gekennzeichneten Leistungsnachweise. Der Leistungsnachweis gilt auch dann als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt des Leistungsnachweises Einwände schriftlich geltend macht. Für den Erhalt des Leistungsnachweises sowie eine Genehmigung ist die Zusendung via E-Mail oder Fax ausreichend. Die Vergütung ist fällig mit Rechnungslegung und ist, soweit einzelvertraglich keine andere Vereinbarung getroffen ist, nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar.

8 Geheimhaltung

- 8.1 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieses Angebots sind schriftliche und mündliche Informationen über die geschäftlichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei, die eine Partei (die „bekannt gebende Partei“) der jeweils anderen Partei (die „empfangende Partei“) zugänglich macht oder von denen die empfangende Partei bei Gelegenheit der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt, soweit diese von den Vertragspartnern als vertraulich bezeichnet werden oder offensichtlich vertraulicher Natur sind. Dies umfasst insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner sowie Informationen über die geschäftlichen Angelegenheiten Dritter (wie z. B. Informationen über Produkte, Schnittstellen und Konzepte dritter Hersteller, die HSC bei der Leistungserbringung verwendet). Eine Information gilt nicht als Vertrauliche Information, wenn die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie (i)

der empfangenden Partei bereits vor Vertragsabschluss bekannt war,

- ▶ vor Vertragsabschluss bereits offenkundig war oder nach Vertragsabschluss ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung oder von Urheberrechten durch die empfangende Partei offenkundig wurde,

Allgemeine Vertragsbedingungen der HiScout GmbH für das Erbringen von Beratungsdienstleistungen

Stand: Januar 2013

- ▶ die empfangende Partei nach Vertragsabschluss von einem Dritten erhalten hat, vorausgesetzt, dass dieser Dritte durch die Weitergabe der Information nicht seinerseits eine Geheimhaltungsverpflichtung oder Urheberrechte verletzt hat.

8.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vertraulichen Informationen ausschließlich zur Durchführung des Auftrags sowie zu den im Auftrag vereinbarten oder vorausgesetzten Zwecken zu nutzen, nur dann und insoweit zu vervielfältigen, als es für diese Zwecke unbedingt erforderlich ist und nicht Dritten ohne die schriftliche Einwilligung der bekannt gebenden Partei zugänglich zu machen oder diesen weiterzugeben. Dritte im vorstehenden Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen mit Ausnahme der folgenden:

- ▶ Mitarbeiter, Subunternehmer und die mit der empfangenden Partei i. S. v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen, die die Vertraulichen Informationen zur Durchführung des jeweiligen Auftrags und/oder zur Erreichung der im Auftrag vereinbarten bzw. vorausgesetzten Zwecke kennen müssen, vorausgesetzt, dass sie die empfangende Partei im Umfang dieser Ziffer 4.4 zur Geheimhaltung verpflichtet hat, und
- ▶ die externen, berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater der empfangenden Partei, wie z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Eine Weitergabe an einen Dritten ist zudem insoweit gestattet, als die empfangende Partei hierzu auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen oder rechtskräftiger Verwaltungsakte verpflichtet ist. Die empfangende Partei wird die bekanntgebende Partei hierüber unverzüglich informieren.

8.3 Die empfangende Partei wird hinsichtlich der Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen zumindest diejenige Sorgfalt aufwenden und diejenigen Schutzmaßnahmen treffen, welche sie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen gleicher Art aufzuwenden pflegt und mindestens die im Verkehr übliche Sorgfalt. Hierbei wird sie insbesondere alle angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen gegen unbefugte Offenlegung, Vervielfältigung und Nutzung treffen.

8.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertraulicher Informationen sowie die Verwendungsbeschränkungen nach dieser Ziffer 4.4 gelten solange, wie deren Vertraulichkeitscharakter gemäß Ziff. 8.1 gegeben ist. Vom Ablauf der Geheimhaltungs- und Verwendungsbeschränkungen werden weitergehende Rechte der Vertragspartner, insbesondere Patent-, Marken- und Urheberrechte nicht berührt.

8.5 Soweit HSC im Rahmen der geschuldeten Leistungen personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet, verpflichten sich die Vertragspartner, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

9 Veröffentlichungen

Sofern zwischen den Vertragspartnern nicht anders vereinbart, ist HSC berechtigt, in Veröffentlichungen und gegenüber einzelnen Dritten den Projekttitel des beauftragten Projekts zu nennen sowie auf die Auftragserteilung durch den Auftraggeber hinzuweisen. Weitergehende Veröffentlichungen, die über die Nennung des Kundennamens, die Tatsache der Auftragserteilung und den Projekttitel hinausgehen, sind vor einer Veröffentlichung oder einer Weitergabe an Dritte vom Auftraggeber zu genehmigen.

10 Abnahme

10.1 Der Auftraggeber wird die Übergabe der Arbeitsergebnisse schriftlich bestätigen und, soweit eine Abnahme vereinbart wurde, nach erfolgreicher Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme der Arbeitsergebnisse erklären. Die Prüffrist beträgt drei (3) Wochen ab Übergabe der Arbeitsergebnisse, sofern nichts anderes vereinbart ist. HSC steht innerhalb der Prüffrist für Rückfragen in angemessenem Umfang gemäß dem Auftrag zur Verfügung. Das Arbeitsergebnis gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Ablauf der Prüffrist das Arbeitsergebnis schriftlich abnimmt oder schriftlich erklärt, dass er die Abnahme wegen wesentlicher Mängel des Arbeitsergebnisses verweigert, oder er aus anderen Gründen nicht zur Abnahme verpflichtet ist. Der Auftraggeber hat hierbei die geltend gemachten Mängel einzeln und angemessen zu spezifizieren. Wegen nur unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden; unwesentliche Mängel werden im Rahmen der Nacherfüllung von HSC beseitigt.

10.2 Der Auftraggeber wird auch nicht abzunehmende Arbeitsergebnisse und die sonstigen von HSC erbrachten Leistungen innerhalb von drei (3) Wochen nach ihrer Übergabe an ihn prüfen und HSC die bei einer solchen Prüfung erkennbaren Mängel spätestens drei (3) Werktage nach Ablauf der Prüffrist schriftlich anzeigen. Unterlässt der Auftraggeber diese Anzeige, gilt das Arbeitsergebnis bzw. die sonstige Leistung hinsichtlich dieser erkennbaren Mängel als vertragsgemäß. Entdeckt der Auftraggeber später, d. h. nach der Abnahme bzw. Ablauf der Prüffrist weitere Mängel der Arbeitsergebnisse oder sonstigen Leistungen, so hat er diese HSC unverzüglich, spätestens jedoch drei (3) Werktage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber diese Anzeige, gilt das Arbeitsergebnis bzw. die sonstige Leistung hinsichtlich dieser Mängel ebenfalls als vertragsgemäß. Es genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Dieser Absatz ist nicht anwendbar, soweit HSC einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

11 Ansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Leistungen

11.1 HSC trägt dafür Sorge, dass die Arbeitsergebnisse (i) der Leistungsbeschreibung des Auftrags (insbesondere der Aufgabenstellung in der Form, die sie ggf. gemäß den vereinbarten Leistungsänderungen gefunden hat) entsprechen, und (ii) soweit die Beschaffenheit

Allgemeine Vertragsbedingungen der HiScout GmbH für das Erbringen von Beratungsdienstleistungen

Stand: Januar 2013

nicht ausdrücklich vereinbart ist, nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Eignung für die im jeweiligen Auftrag vorausgesetzte Nutzung und sonst für die gewöhnliche Nutzung aufheben oder wesentlich mindern sowie eine Beschaffenheit haben, die für Arbeitsergebnisse der gleichen Art üblich ist und vom Auftraggeber nach Art der Leistung erwartet werden kann und (iii) frei von Rechtsmängeln i. S. v. § 435 BGB bzw. § 633 Abs.3 BGB sind. Im Übrigen erbringt HSC die geschuldeten Leistungen gemäß den Vereinbarungen mit dem Auftraggeber und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

11.2 Im Falle von mangelhaften Leistungen ist HSC zunächst zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist berechtigt, und zwar nach ihrer Wahl durch Nachbesserung der Leistung oder durch erneute Erbringung der Leistung. Schlagen zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder verweigert HSC die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, so kann der Auftraggeber die sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche (insbesondere auch, nach Wahl des Auftraggebers, Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag) bzw. die sonstigen gesetzlichen Ansprüche wegen Schlechtleistung geltend machen.

11.3 Soweit HSC gemäß Ziff. 6 für Schäden des Auftraggebers dem Grunde nach haftet oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat, verjähren diese Schadensersatz- und Mängelansprüche gemäß den gesetzlichen Verjährungsregeln. Alle anderen Mängelansprüche und anderen Ansprüche wegen sonstiger Schlechtleistung verjähren innerhalb eines (1) Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

12 Haftung

Die Ansprüche der Vertragspartner auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (nachfolgend zusammen „Schäden“) richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des jeweiligen Schadensersatzanspruchs (z. B. vertragsrechtliche Ansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Ansprüche wegen Mängel, Verzug oder sonstiger Schlechtleistung) nach den folgenden Bestimmungen:

12.1 Im Falle einer übernommenen Garantie haften die Vertragspartner im Umfang der jeweiligen Garantie; diese bleibt von den nachfolgenden Bestimmungen unberührt.

12.2 Die Vertragspartner haften einander für schuldhafte, d. h. vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend ihre Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist.

Die nachfolgenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten jedoch nicht für die gesetzliche Haftung der Vertragspartner nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, für ihre Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit und für Schäden, für die einer der Vertragspartner aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen einzustehen hat.

12.3 Die Haftung der Vertragspartner ist auf die bei der Auftragserteilung vorhersehbaren Schäden, die typi-

scherweise bei Geschäften dieser Art entstehen, beschränkt (i)

- ▶ im Fall der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Pflichten der Vertragspartner, soweit diese Verletzung nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt, und
- ▶ im Fall der grob fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der Vertragspartner sind.

12.4 HSC und der Kunde gehen bei Abschluss des Dienstleistungsvertrags davon aus, dass Euro 100.000 pro schadensverursachendem Ereignis und Euro 250.000 insgesamt für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Auftrags entstehen, außer bei unmittelbaren Personenschäden, ausreichend sind, um den gem. Ziffer 12.2 zu ersetzenden vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden abzudecken. Der Kunde wird HSC vor Abschluss des Vertrages unverzüglich darauf hinweisen, wenn bei ihm ein höheres Schadensrisiko besteht, damit die Vertragspartner über eine entsprechende Anpassung der Haftungssummen vor Vertragsschluss verhandeln können.

12.5 Verletzungen wesentlicher Pflichten im Sinne dieser Ziff. 9 sind solche, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, insbesondere eine schuldhafte Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. wesentlicher Vertragspflichten einer Partei, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

12.6 Im Falle der schuldhaften Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten der Vertragspartner, soweit diese Verletzung nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt, ist die Haftung der Vertragspartner ausgeschlossen.

13 Nutzungsrechte

13.1 HSC räumt dem Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares und nicht sublizenzierbares Recht ein, die Arbeitsergebnisse für den vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Einsatzzweck zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte und Ansprüche an den Arbeitsergebnissen, an im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen von HSC gemachten Erfindungen oder geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen bei HSC. Die Rechte an im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen abgebildeten Marken liegen ausschließlich bei deren Rechteinhabern; an diesen werden dem Auftraggeber von HSC keine Nutzungsrechte eingeräumt.

13.2 Vertrauliche Informationen i. S. v. Ziff. 4.4 verbleiben im Eigentum der bekannt gebenden Partei bzw. des jeweiligen Dritten; der Auftraggeber erwirbt Nutzungsrechte an den Vertraulichen Informationen von HSC nur als Bestandteil der Arbeitsergebnisse gemäß der vorstehenden Ziff. 13.1 und nur unter Wahrung der

Allgemeine Vertragsbedingungen der HiScout GmbH für das Erbringen von Beratungsdienstleistungen

Stand: Januar 2013

vereinbarten Geheimhaltungsverpflichtungen, die insoweit Ziff. 13.1 vorgehen.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1** Änderungen dieser Dienstleistungsbedingungen und des jeweiligen Auftrags sowie seine Kündigung oder der Rücktritt von einem Auftrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Für die Einhaltung der Schriftform genügt die Übersendung der von der jeweiligen Partei unterzeichneten Erklärungen per Fax an die für diese Zwecke von der jeweils anderen Partei mitgeteilten Faxnummer.
- 14.2** Sollten Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder des jeweiligen Auftrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder Regelungslücken enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam und durchsetzbar. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem entspricht, was die Vertragspartner nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung des Vertragszwecks vereinbart hätten, wäre ihnen die Unwirksamkeit dieser Bestimmung bei Auftragserteilung bekannt gewesen bzw. die Lücke durch eine derartige Bestimmung zu schließen die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Falle von nicht durchsetzbaren Bestimmungen und Regelungslücken.
- 14.3** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.4** Gerichtsstand für sämtliche mit diesen Vertragsbedingungen und den Aufträgen zusammenhängenden Streitigkeiten, auch in Bezug auf ihr wirksames Zustandekommen, nachträgliche Änderungen und ihre Kündigung, ist Berlin, Deutschland.

HSC ist berechtigt, auch am Sitz des Kunden Klage einzureichen.